



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 79. Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro
Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino, Domino Jodoco Edmundo
Episcopo Hildesiensi.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Mit diesem und gleich-folgendem stimmt überein der Weil. Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen im
Jahr 1660. den 26. April. ertheilter Lehen-Brieff.

So sich anfanget

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs x. x.
Und sich endiget
Der geben ist in Unserer Stadt Wienn den sechs und zwanzig-
sten Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1660. Un-
serer Reiche des Römischen im anderten / des Hungarischen im Fünfften / des
Böheimischen im Vierdten Jahre.

LEOPOLD. (L.S.)

Num. 79.

*Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro
Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino,
Domino Jodoco Edmundo Episcopo
Hildesienfi.*

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / (Tot. Tit.) Be-
kennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermäh-
niglich / wie wohl wir allen und jeden Unseren und des Heil.
Reichs Unterthanen / und sonderlichen den Geistlichen Unserer
Kaiserliche Gnad und Mildtigkeit mitzutheilen / wohl geneigt: So seynd Wir
doch billig denen noch mehr gewogen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen
Reiche in stätter gehorsamer Treu / Lieb und Zuneigung / auch mit nutzli-
chen Diensten ohne Unterlass bereitwillig und unverdrossen halten und erzeigen /
auch Uns und dem Heiligen Reiche / als die nächste Glieder die Bürde und
Sorgfältigkeit desselben helfen tragen;

Wann Uns nun der Ehrwürdige Jobst Edmud Bischoff zu Hildes-
desheim unser Fürst und lieber Andächtiger demüthiglich angeruffen / und ge-
betten / daß Wir Ihme Seine und berührtes Stiffts zu Hildes-
desheim Regalien / Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeden
Manschaften / Herrschafft / Lehenchaften / Ehren / Rechten / Würden
Zierden und Gerichten / darzu gehörend / auch den Bann über das Bluth zu
richten in seinen und des Stiffts-Städten / Schloßeren / Gerichten /
Dörffern und Gebiechten / da Er und sein Stiffte hohe Gericht und Obrigkeit
haben / also das Er denselben Bann fürbasshin seinen Richtern / Voigten
und Amptleuten möge verleihen / zu reichen und zu verleihen Gnädiglich ge-
ruheten.

Inmassen

Inmassen Wir jüngst hievor Sr. And. nächsten Vorfahren Weill. Churfürsten Maximilian Henrichs zu Eöln Ebdn. als Bischöffen zu Hildesheim am Dato den sechs und zwanzigsten Octobris des sechs hundert und sechzigsten Jahrs auch gethan hätten/das haben Wir aug. sehn/ und gültlichen betrachtet solch Sr. And. demüthig. fleissig und zimbliche Bitte / auch die getrewe gehorsahme unterthänige und nutzliche Dienste / die ihre Vorfahren unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen / und dem Heiligen Reiche oft williglich gethan haben / und Se. And. Uns und dem Heil. Röm. Reich in künfftige Zeit wohl thun mag und soll / und darumb mit wohl - bedachtem Muht / gutem Raht Unserer Fürsten / Grafen / Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen / chegenandter Ihrer And. alle und jegliche Ihre und Ihres Stiffts zu Hildesheim Regalia Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschafften / Hershafften / Lehenschafften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichten darzu gehörig / die Wir Ihre als Römischer Käyser von Rechts. und Gewohnheit wegen / zu verleihen haben / auch den Bann und Berechtigkeith über das Blut zu richten / in obgemeldten allen und jeden Ihren und Ihres Stiffts Hildesheim Städten / Schiössern / Dörffern / Zwingen / Gebiethen und Gerichten Gnädiglich gericht und verlichen / reichen und verleihen Ihre auch die von Röm. Käyserl. Macht Wellkommenheit / wesentlich in Krafft dieses Brieffes / also das Sie obberührte Regalien / Weltlichkeit / und Lehen / wie vor lautet / von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben / halten / besitzen und deren gebrauchen und genieessen / auch den obgedachten Bann in Ihren und Ihres Stiffts Städten / Schiössern / Dörffern / Gerichten / Zwingen / Gebiethen und anderen / wie obstehet / über das Blut zu richten / fürters so oft das Noht geschicht / und sich gebühren würde / ihren Ambleuthen und Richtern befehlen und verleihen solle / und möge / in allermassen als die ihre Vorfahren / Bischöffe zu Hildesheim bisshero eingehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich von allermänniglich / doch uns und dem Heiligen Reiche an unsern und sonst Männiglichen an seinen Rechten unvergriffen / und unschädlich: Der vorgehandt Unser Fürst und lieber andächtiger Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim / hat uns auch darauff anheut Dato durch seine vollmächtigge Gewalt. Träger / die respectivē Ehrsammen / gelährten / Unsere liebe andächtigen und des Reichs getrewen / Ferdinand von Plettenberg Thumb. Dechanten zu Paderborn / und Capitularn. zu Münster / und Carl Paul Zimmerman der Rechten Doctorn Ihrer And. Raht und Canzlarn gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan / Uns und dem Heiligen Reiche von solcher Regalien / Lehenschafft und Weltlichkeit wegen getrew / gehorsahm und gewärtig zuseyn / davon zu dienen und zuthun / als das ein Bischoff zu Hildesheim und des Reichs Geistlicher Fürst / einem Römischen Käyser oder König / seinen Lehen. Herrn / von solcher Regalien / Lehen und Weltlichkeit wegen / zuthun schuldig ist: Und gebiethen darauff allen und jeden seinen und seines Stiffts zu Hildesheim Amtmännern und Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standt oder Wesen die seyen / von Röm. Käyserl. Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe / das sie dem ehegenandten Jobst

M m m

Edmunden

H. VI
28

Edmunden Bischoffen zu Hildesheim / als ihren rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stiffts Regalien / Lehen / und Weltlichkeit berührend gehorsamb und gewärtig seyn / und fürters allen und jeglichen Unseren und des Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyenherren / Richteren / Rnechten / Hauptleuthen / Landt. Voigten / Vicedomben / Pflegere / Verwesern / Ambtleuthen / Schultheissen / Landt-Richteren / Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / das sie viel-gemeldten Bischoffen zu Hildesheim und seine Ambtleuthe an obgemeldten Bann / Lehen / und Gerechtigkeith nicht iren / angreiffen / verhindernen / bekümmern / noch beschwehren / in keine Weise noch Wege / sondern Ihne damit thun / handeln / vollfahren und richten lassen / als sich das gebühret / auch recht / billig / und von altem Herkommen ist / als lieb einem jeglichen sey unsere und des Reichs Schwere Ungnade und Straff / und darzu eine Pöden nemlichen sechzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil vorgedachtem Bischoffen zu Hildesheim unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist zu Larenburg den drey und zwanzigsten Monats-Tag Maji nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechszen-hundert und neun-und-achzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ein-des Hungarischen im Vier- und des Böheimischen im Drey- und dreissigsten Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vidit Leopold Wilhelm Graff zu
Königsegg R. V. C.

*Ad Mandatum Sac. Caesar.
Majest. proprium.*

Caspar Florenz Consbruch.

Num. 80.

Monitorium Kaisers Caroli V. an Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim de Dato Wormbs den 6. Augusti 1543.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn / Dalmatten / Croatten etc. König / Erb-